

Startseite > Nachrichten

Gericht/Institution: OLG Karlsruhe
Erscheinungsdatum: 09.04.2013
Entscheidungsdatum: 05.04.2013
Aktenzeichen: 4 U 18/13

Quelle:



Internetplattform zur Vermittlung eines Terminvertretungsauftrages zwischen Rechtsanwälten

Das OLG Karlsruhe hat entschieden, dass der Betrieb einer Internetplattform für Rechtsanwälte zur Suche nach Terminsvertretern gegen eine "Transaktionsgebühr" nicht wettbewerbswidrig ist.

Die beklagte Gesellschaft betreibt eine Internetplattform für Rechtsanwälte, die diesen die Gelegenheit bietet, für Termine außerhalb ihres Kanzleisitzes einen Kollegen zu finden, der ihren Gerichts- bzw. Ortstermin oder ihre Akteneinsicht zu Pauschalgebühren wahrnimmt. Dazu werden die Termine der Mitglieder mit Kurzbeschreibung im Internet dargestellt und können von den Mitgliedern "angenommen" werden, die beklagte Gesellschaft leitet dann die notwendigen Kontaktdaten weiter und stellt auch ein Datenintranet zur Weiterleitung von Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Beitrag zum Betrieb der Plattform, eine Art Transaktionsgebühr, ist nach Ausführung des Auftrages vom Terminsvertreter und von der auftraggebenden Kanzlei in Höhe von je 10 Euro an die Beklagte zu entrichten.

Die Klägerin organisiert Gemeinschaften von Korrespondenzanwälten. Gegen eine Teilnahmegebühr trägt sie Rechtsanwälte, die zur Terminwahrnehmung für andere Rechtsanwälte bereit sind, in eine Liste ein und verteilt diese jährlich an die Teilnehmer, außerdem wird der Teilnehmer in einer Anwaltssuchmaschine geführt.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, dass das Verhalten der beklagten Gesellschaft sei wettbewerbswidrig, da es sich bei der Beanspruchung einer Transaktionsgebühr für die Vermittlung eines Terminvertretungsauftrages zwischen zwei Rechtsanwälten um eine Provision für die Vermittlung eines konkreten Auftrages handle, was gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO verstoße.

Das LG Freiburg hatte ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Unterlassung des Betriebs der Internetplattform zurückgewiesen.

Die Berufung der Klägerin ist vor dem OLG Karlsruhe ohne Erfolg geblieben.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, dass die berufsrechtliche Bestimmung des § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO werde, da sie darauf gerichtet sei, die Gewährung von Vorteilen im Kontext der Vermittlung von Aufträgen (Mandaten) aller Rechtsanwälte zu unterbinden, als Marktverhaltensregel i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG angesehen. Allerdings erfasse sie unmittelbar nur Rechtsanwälte; diese, nicht die Beklagte, unterlägen dem berufsrechtlichen Verbot.

Das Verhalten der Beklagten erfülle auch nicht die Voraussetzungen dieser Regelung. § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO bestimme, dass die Abgabe oder Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art, unzulässig sei. Das Verbot erfasse damit Provisionszahlungen für ein konkret

vermitteltes Mandat. Die von der Beklagten erhobene Transaktionsgebühr werde aber nicht für die Vermittlung eines Auftrages geschuldet. Die Beklagte stelle lediglich das Medium für die Vermittlung der Übernahme der Terminvertretung zur Verfügung. Die Bereitstellung der Internetplattform sei mit den Leistungen herkömmlicher Medien vergleichbar. Die beteiligten Rechtsanwälte könnten ohne weiteres über Annoncen in überregionalen Zeitungen zueinander finden. Die rechtliche Einstufung der Leistung der Beklagten sei nicht davon abhängig, welcher der beteiligten Rechtsanwälte die Gebühr entrichte. Auch der Schutz vorrangiger Interessen des Allgemeinwohls gebiete keine andere Beurteilung, durch das Verbot solle verhindert werden, dass Mandate gewerblich "gekauft" oder "verkauft" würden, darum gehe es bei der Einschaltung einer Terminvertretung nicht.

Ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil ist nicht gegeben.

Aktenzeichen: [eigenes Az: vergeben]

Willkommen Juergen Veith

Suche Erweiterte Suche Filter Tipps und Tricks zur Suche **Alle Dokumente****Suchwörter:** OLG Karlsruhe (Gericht) 4 U 18/13 (Aktenzeichen)**Treffer einzeln:** 15.490 2 **Treffer kombiniert:** 2 Suche speichernTrefferliste Dokument Akte (40/100) NOTIZ **Dokument 1 von 2** Kurztext Langtext **Gericht:** OLG Karlsruhe 4.
Zivilsenat**Quelle:****Entscheidungsdatum:** 05.04.2013**Normen:**§ 4 Nr 11 UWG, § 49b Abs 3
S 1 BRAO, § 27 S 1
RABerufsO**Aktenzeichen:** 4 U 18/13**Dokumenttyp:** Urteil**Leitsatz**

Der Betreiber eines Internetportals, der Rechtsanwälten darüber die Möglichkeit bietet, u. a. Terminsvertreter zu finden, und der sich dafür im Erfolgsfall eine Transaktionsgebühr entrichten lässt, verstößt nicht gegen berufsrechtliche Verbote und kann deshalb von einem Mitbewerber nicht auf Unterlassung gemäß § 4 Nr.11 UWG i.V.m. §§ 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO, 27 Satz 1 BORA in Anspruch genommen werden.

 Verfahrensgang ...**Tenor**

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Freiburg vom 18.12.2012 - Az.: 2 O 384/12 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 25.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat

im Ergebnis zu Recht die Beschlussverfügung vom 20.11.2012 hinsichtlich Ziff. I. 2. aufgehoben und insoweit die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung verneint. Der Klägerin steht der geltend gemachte Verfügungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 3 Abs. 1, 4 Nr.11 UWG i. V. m. § 49b Abs. 3 S. 1 BRAO gegen die Beklagte nicht zu.

1.

- 2 Die berufsrechtliche Bestimmung des § 49b Abs. 3 S. 1 BRAO wird, da sie darauf gerichtet ist, die Gewährung von Vorteilen im Kontext der Vermittlung von Aufträgen (Mandaten) an Rechtsanwälte zu unterbinden, als Marktverhaltensregel im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG angesehen. Allerdings erfasst § 49b Abs. 3 S.1 BRAO unmittelbar nur Rechtsanwälte (vgl. Kilian in Henssler/Prütting BRAO 3.A. 2010, § 49b Rn. 190, 192). Diese, nicht die Beklagte, unterliegen dem berufsrechtlichen Verbot.

2.

- 3 Auf das Verhalten der Beklagten treffen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 49b Abs. 3 S.1 BRAO indes nicht zu.

a.

- 4 § 49b Abs. 3 S. 1 BRAO bestimmt, dass die Abgabe oder Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art, unzulässig ist. Das Verbot erfasst damit Provisionszahlungen für ein konkret vermitteltes Mandat. Die von der Beklagten erhobene Transaktionsgebühr wird nicht für die Vermittlung eines Auftrags geschuldet. Die Beklagte stellt lediglich das Medium für die Vermittlung der Übernahme einer Terminvertretung zur Verfügung. Die Bereitstellung der Internetplattform ist mit den Leistungen herkömmlicher Medien vergleichbar. Die beteiligten Rechtsanwälte könnten ohne Weiteres über Annoncen in überregionalen Zeitungen zueinander finden (vgl. zum vergleichbaren Fall der Erhebung einer vom Höchstgebot abhängigen Provision für die Versteigerung von anwaltlichen Beratungsleistungen in einem Internetauktionshaus: BVerfG NJW 2008, 1298). Die rechtliche Einstufung der Leistung der Beklagten ist dabei nicht davon abhängig, welcher der beteiligten Rechtsanwälte die Gebühr entrichtet.
- 5 Auch der Schutz vorrangiger Interessen des Allgemeinwohls gebietet keine andere Beurteilung. Durch das Verbot des § 49b Abs. 3 S. 1 BRAO soll verhindert werden, dass Mandate gewerblich "gekauft" oder "verkauft" werden (vgl. BTDrucks 12/4993, S. 31). Darum geht es bei der Einschaltung einer Terminvertretung nicht (vgl. Kilian aaO. Rn. 175 ff.).

b.

- 6 Die Beurteilung ändert sich nicht unter Berücksichtigung von § 27 S. 1 BORA. Denn die von der Beklagten erhobene Transaktionsgebühr stellt sich nicht als Beteiligung am wirtschaftlichen Ergebnis anwaltlicher Tätigkeit dar. Es handelt sich um einen dem Verbot gemäß S. 2 der Vorschrift nicht unterliegenden Kostenfaktor in der Anwaltskanzlei, aber nicht um eine Beteiligung am Gewinn.

II.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs.1 ZPO.

[↑ zum Seitenanfang](#)

**Internetplattform zur Vermittlung eines Terminvertreterauftrags zwischen
Rechtsanwälten, eine rechtlich zulässige und kostengünstige Möglichkeit der
Vereinfachung anwaltlicher Dienstleistung?**

**Gleichzeitig Besprechung des Urteils des 4. Zivilsenats des OLG Karlsruhe vom
05.04.2013, Az.: 4 U 18/13**

1.

Jeder Rechtsanwalt in der Bundesrepublik hat Jahr für Jahr eine Vielzahl auswärtiger Gerichtstermine wahrzunehmen und ist nahezu ständig auf der Suche nach geeigneten Kollegen, die diese Termine für ihn wahrnehmen können. Das gilt vorrangig für solche Verfahren mit einfach gelagertem Sachverhalt und niedrigem Streitwert, die bei auswärtigen Gerichten zu verhandeln sind sowie für andere Fälle, bei denen zwar der Gegenstandwert des Verfahrens höher ist, der Sachverhalt jedoch rechtlich so einfach gelagert ist, dass er nicht unbedingt von dem Anwalt persönlich wahrgenommen werden muss, der den Termin schriftlich bearbeitet hat.

In all diesen Fällen steht der federführende Anwalt, der den anstehenden auswärtigen Gerichtstermin nicht selbst wahrnehmen will, vor dem Problem, wie er einen Kollegen findet, der dazu in der Lage und qualifiziert genug ist, den anstehenden Termin für ihn wahrzunehmen.

Kennt er bei dem zuständigen Gericht (wie oft) keinen Anwalt persönlich, muss er im Anwaltsverzeichnis irgendeinen Kollegen heraussuchen, diesen anrufen und mit ihm in einem häufig länger dauernden Telefonat die Konditionen verhandeln, zu denen dieser dazu bereit ist, den Termin wahrzunehmen.

Hat der zunächst Angerufene keine Zeit, muss die Suche von neuem gestartet werden.

2.

Um den mit solchen Suchprozessen befassten Rechtsanwälten ihre Arbeit zu erleichtern, hat die in Berlin ansässige A-GmbH (im Weiteren: Beklagte) eine Internetplattform

für Rechtsanwälte geschaffen, die diesen die Gelegenheit bietet, für Termine außerhalb ihres Kanzleisitzes einen Kollegen zu finden, der ihren Gerichts- bzw. Ortstermin oder ihre Akteneinsicht zu Pauschalgebühren (je nach Gerichtsart und Streitwert zwischen € 60,00 und € 300,00 (s. dazu die Angaben auf der Homepage der Beklagten: www.advoassist.de)) wahrnimmt.

Dazu werden die Termine der Mitglieder mit Kurzbeschreibung im Internet dargestellt und können von den Mitgliedern „angenommen“ werden. Die Beklagte leitet dann die notwendigen Kontaktdaten weiter und stellt ihren Mitgliedern, denen gegenüber Mitgliedsbeiträge nicht erhoben werden, ein Datenintranet zur Weiterleitung von Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

3.

Mit diesem Dienstleistungsangebot der Beklagten und dessen Zulässigkeit hatte sich nun der 4. Zivilsenat des OLG Karlsruhe in seinem Urteil vom 05.04.2013 (= Az.: 4 U 18/13) zu befassen.

Grund hierfür war der Umstand, dass die in Freiburg ansässige I-GmbH (im Weiteren: Klägerin), die eine Gemeinschaft von zur Terminswahrnehmung für andere Kollegen bereiten Rechtsanwälten organisiert hat, meinte, dass das Dienstleistungsangebot der Beklagten rechtlich unzulässig sei und sie deswegen gerichtlich im Wege einer einstweiligen Verfügung auf Unterlassung in Anspruch genommen hat.

Dieses Unterlassungsbegehren der Klägerin hat der 4. Zivilsenat des OLG Karlsruhe in seinem vorstehend genannten Urteil rechtskräftig als unbegründet zurückgewiesen.

4.

Dieses Urteil sowie das für die Anwaltschaft neuartige Dienstleistungsangebot der Beklagten gibt Anlass, sich einmal grundlegende rechtliche Gedanken dazu zu machen, ob eine Online-Terminvertreterplattform der von der Beklagten geschaffenen Art tat-

sächlich rechtlich nicht zu beanstanden ist und (sollte diese Frage zu bejahen sein) welche rechtlichen und tatsächlichen Vorteile überhaupt ein solches Dienstleistungsangebot für die mit dessen Wahrnehmung befassten Personen haben kann.

a)

Wie den Entscheidungsgründen des Urteils zu entnehmen ist, hat sich der Senat nur mit der Frage befasst, ob das Dienstleistungsangebot der Beklagten gemäß §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 3 Abs. 1, 4 Nr. 11 UWG i. V. m. § 49 b Abs. 3 S. 1 BRAO zu beanstanden sei, was er im Ergebnis verneint hat.

Diese Entscheidung ist richtig.

aa)

Gemäß § 49 b Abs. 3 S. 1 BRAO ist die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten, gleich welcher Art, unzulässig.

(1) Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses an einen Rechtsanwalt gerichteten Verbots (vgl. dazu: Kilian in Henssler/Prütting, BRAO 3. A. 2010, § 49 b Rn. 190, 192) einem Dritten für die Vermittlung von Aufträgen Provision zu zahlen (vgl. dazu: BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 19.02.2008, Az.: 1 BVerfG 1886/06, Tz. 24, zit. nach juris = NJW 2008, 1298 ff.), wäre zunächst einmal das Tätigwerden eines Rechtsanwaltes, da der Sinn und Zweck der Norm auf der Erwägung fußt, dass der Rechtsanwalt keinem Gewerbe nachgeht, in dem Mandate „gekauft“ oder „verkauft“ werden (vgl. dazu: BT-Drucks. 12/4993, S. 31; BVerfG a. a. O.).

Schon daran fehlt es, da die Beklagte als reine Dienstleistungsgesellschaft nicht dem Kreis derjenigen Adressaten angehört, an die sich die Verbotsnorm des § 49 b Abs. 3 S. 1 BRAO richtet.

Sie ist keine Rechtsanwaltsgesellschaft und die in ihr tätigen Personen sind keine Rechtsanwälte.

(2) Ließe man diesen Gesichtspunkt einmal unbeachtet, müsste im Weiteren für die Anwendbarkeit der Vorschrift festgestellt werden, dass die Beklagte einem anderen „einen Teil der Gebühren oder sonstige Vorteile für die Vermittlung eines konkreten Auftrags“ abgegeben bzw. gewährt hätte. Auch ein solcher Sachverhalt liegt den Feststellungen des OLG Karlsruhe zufolge nicht vor (vgl. OLG Karlsruhe, a. a. O.).

Die Beklagte hatte keinen Anspruch auf die Vergütung für anwaltliche Tätigkeit (vgl. dazu die Legaldefinition der Gebühr in § 1 Abs. 1 S. 1 RVG).

Sie wollte auch von niemandem ein Mandat, also einen Auftrag für die Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen erhalten, sondern hat nichts anderes getan, als einem interessierten Kreis von Rechtsanwälten als Wirtschaftsunternehmen eine Plattform zur Verfügung zu stellen, auf der sie es ihnen ermöglicht, mit anderen von ihr geworbenen Mitgliedsanwälten Terminvertretungsverträge abzuschließen. Für diese Dienstleistung verlangt sie die Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden, wie dies auch der 1. Senat des BVerfG in seinem bereits eingangs zitierten Kammerbeschluss vom 19.02.2008 für ein Internet-Auktionshaus bestätigt hat, das interessierten Rechtsanwälten die Möglichkeit bot, ihre Beratungsleistungen meistbietend zu versteigern. Wörtlich hieß es in diesem Beschluss:

„Eine Versteigerung von Beratungsleistungen in einem Internet-Auktionshaus verstößt auch nicht gegen das in § 49 b Abs. 3 S. 1 BRAO geregelte Verbot, das dem Rechtsanwalt untersagt, für die Vermittlung von Aufträgen eine Provision zu zahlen. Die Vorschrift stützt sich auf die Erwägung, dass der Rechtsanwalt keinem Gewerbe nachgeht, in dem Mandate „gekauft“ oder „verkauft“ werden (vgl. BT Drucks. 12/4993 S. 31). Hiernach erfasst das Verbot nur Provisionszahlungen für ein konkret vermitteltes Mandat. Bei Internet-Auktionen erhält das Auktionshaus zwar neben einer Angebotsgebühr auch eine vom Höchstgebot abhängige Provision, so dass die zu zahlende Provision der Höhe nach vom konkreten Auftrag abhängig ist. Die Provision wird jedoch nicht für die Vermittlung eines Auftrags geschuldet; denn das Internet-Auktionshaus stellt lediglich das Medium für die Werbung der Anbieter zur Verfügung. Seine Leistung durch das Überlassen einer Angebotsplattform ist vergleichbar mit den Leistungen der herkömmlichen Werbemedien.“ (= Az.: BvR 1886/06, a. a. O.; s. a. in diesem Zusammenhang auch: BGH, Urt. v. 01.12.2010, Az.: I ZR 55/08 = NJW 2011, 2207 ff.: wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit einer Zahnarztwerbung: Angebot eines Gegen-

angebotes zu einem Heil- und Kostenplan eines Kollegen auf einer Internetplattform/zweite Zahnarztmeinung).

(3) Als Zwischenergebnis kann demnach festgehalten werden, dass ein Internetdienstleister wie die Beklagte nicht gegen § 49 b Abs. 3 S. 1 BRAO verstößt, wenn er Rechtsanwälten eine Plattform zur Verfügung stellt, auf der diese interessierten Kollegen auswärtige Gerichtstermine zur Wahrnehmung anbieten können.

bb)

Etwas anderes würde allerdings dann gelten, wenn die von dem Dienstleistungsangebot Gebrauch machenden Rechtsanwälte ihrerseits gegen die in § 49 b BRAO kodifizierten Verbotsnormen, z. B. das Verbot der Gebührenunterschreitung (§ 49 b Abs. 1 S. 1 BRAO), verstoßen würden.

Auch dieser Rechtsgedanke, mit dem sich der 4. Zivilsenat des OLG Karlsruhe in seiner Entscheidung nicht befasst hat, ist jedoch zu verneinen.

(1) Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Wettbewerbssenats des BGH, dass zwar die berufsrechtlichen Bestimmungen über Mindestpreise nach der BRAO, der BRAGO und dem RVG Vorschriften sind, denen eine auf die Lauterkeit des Wettbewerbs bezogene Schutzfunktion zukommen und deren Verletzung wettbewerbswidrig ist, eine Verletzung dieser Bestimmungen jedoch nicht vorliegt, wenn ein Rechtsanwalt einen anderen Rechtsanwalt im eigenen Namen und nicht im Namen seines Mandanten damit beauftragt, für ihn als seinem Terminvertreter einen Termin vor einem auswärtigen Gericht wahrzunehmen. Denn in diesem Fall wird der den Auftrag annehmende Rechtsanwalt als Erfüllungsgehilfe des den Auftrag vergebenden Kollegen tätig und verdient damit die Gebühr für diesen.

Die Entschädigungspflicht richtet sich in Fällen dieser Art ohne Bindung an die Gebührenregelung des RVG nach der internen Vereinbarung zwischen dem Terminvertreter und dem Prozessbevollmächtigten, wobei kein Verstoß gegen § 49 b BRAO gegeben ist, wenn der Terminvertreter weniger als die im RVG vorgesehenen Gebühren erhält

(vgl. dazu grundlegend: BGH, Urt. v. 29.06.2000, Az.: I ZR 122/98, Tz. 24 ff., zit. nach juris = NJW 2001, 753 f.; Urt. v. 01.06.2006, Az.: I ZR 268/03, Tz. 14 ff., zit. nach juris = NJW 2006, 3569 ff., Urt. v. 05.10.2006, Az.: I ZR 24/04, Tz. 12 zit. nach juris).

Wörtlich heißt es hierzu etwa in dem vorstehend zitierten Urteil des I. Zivilsenats des BGH vom 01.06.2006:

„Nach der Rechtsprechung des Senats und der ganz überwiegenden Meinung im Schrifttum erhält der mit der Terminvertretung beauftragte Rechtsanwalt die Gebühren des § 53 BRAO entsprechend dem Wortlaut der Vorschrift nur, wenn ihm die Partei oder mit deren Einverständnis der Prozessbevollmächtigte die Vertretung oder die Ausführung der Parteirechte übertragen hat.

Erteilt dagegen der Prozessbevollmächtigte einem Terminsvertreter im eigenen Namen den Auftrag zur Terminswahrnehmung, so wird kein Vertragsverhältnis zwischen der Partei und dem Terminsvertreter begründet. Die Pflicht zur Entschädigung des Terminsvertreters richtet sich nach der internen Vereinbarung zwischen dem Terminsvertreter und dem Prozessbevollmächtigten, der für die Ansprüche des Terminsvertreters einzustehen hat.

Ein Verstoß gegen § 49 b Abs. 1 BRAO ist nicht gegeben, wenn der Terminsvertreter in einem derartigen Fall weniger als die in § 53 BRAO vorgesehenen Gebühren erhält, weil die Voraussetzungen dieser Vorschrift - das übersieht das Berufungsgericht in seiner gegenteiligen Entscheidung - nicht vorliegen.“
(BGH, a. a. O.)

(2) Genau von dieser Fallkonstellation, in der Rechtsanwälte andere Kollegen damit beauftragen, für sie Termine zu mündlichen Verhandlungen wahrzunehmen, ist bei den über die Internetplattform der Beklagten vermittelten Termine auszugehen, weswegen die den jeweiligen Termin wahrnehmenden Rechtsanwälte auch als „Terminsvertreter“ und nicht als „Unterbevollmächtigte“ bezeichnet werden.

Durch die Mitwirkung an dem Dienstleistungsangebot der Beklagten verstoßen die beteiligten Rechtsanwälte also auch nicht selbst gegen die in § 49 b BRAO kodifizierten Verbotsnormen.

cc)

Im Weiteren ist rechtlich allerdings noch der Frage nachzugehen, ob es evtl. als Verstoß gegen § 203 Abs. 1 StGB gewertet werden kann, wenn der den Termin ausschreibende Rechtsanwalt Daten seiner Mandanten im Netz anderen Personen (etwa den am Abschluss eines Terminvertretervertrages interessierten Kollegen) zugänglich macht.

(1) Gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB macht sich derjenige strafbar, der unbefugt (...) ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als (...).

Nr. 3 Rechtsanwalt (...)

anvertraut worden ist.

(2) Ausgehend von diesen gesetzlichen Gegebenheiten ist es einem Rechtsanwalt mit hin nicht gestattet, ohne Erlaubnis seines Mandanten einem anderen Kollegen Dinge aus diesem Mandatsverhältnis mitzuteilen (vgl. dazu nur: BGH, Urt. v. 10.08.1995, Az.: IX ZR 220/94, Tz. 10, zit. nach juris = NJW 1995, 29155 ff.; Urt. v. 10.02.2010, Az.: VIII ZR 53/09, Tz. 11, zit. nach juris = NJW 2010, 2509 ff.).

Aus diesem Grund ist es zwingend geboten, dass derjenige Rechtsanwalt, der Daten seiner Mandanten in die Online-Terminvergabeplattform der Beklagten einstellt, zuvor mit seinem Mandanten eine Einigung darüber erzielt hat, dass dieser damit einverstanden ist, dass die in der Sache anstehenden Termine zur mündlichen Verhandlung vor einem auswärtigen Gericht von einem anderen Rechtsanwalt wahrgenommen werden.

Liegt eine solche Einverständniserklärung (von deren stillschweigender Existenz man in Fällen der streitgegenständlichen Art im Regelfall auszugehen hat: BGH, Urt. v. 29.06.2000, Az.: I ZR 122/98, Tz. 23 = NJW 2001, 753, 754) vor, handelt der Rechtsanwalt nicht mehr „unbefugt“ i. S. d. § 203 Abs. 1 StGB, wenn er einem Terminvertreter die den Vorgang betreffende Handakte mit der Bitte zur Verfügung stellt, für ihn (Hauptbevollmächtigten) den anstehenden Gerichtstermin wahrzunehmen.

(3) Da jedoch die Einverständniserklärung des jeweiligen Mandanten des jeweiligen Hauptbevollmächtigten nur dahin geht, dass er mit einer Terminvertretung durch einen von seinem Anwalt autorisierten Terminsvertreter einverstanden ist, ist es mit Blick auf § 203 Abs. 1 StGB nicht zulässig, im Vorhinein den Namen und die sonstigen Daten des Mandanten einer unbekanntem Vielzahl von Personen zugänglich zu machen, weswegen es auch nicht zulässig wäre, würde der jeweilige Hauptbevollmächtigte in die Online-Terminvergabeplattform der Beklagten den von einem Terminsvertreter wahrzunehmenden Vorgang dergestalt einstellen, dass er dabei den Namen seines Mandanten und den ihn betreffenden Vorgang konkret bezeichnet.

Ist es allerdings (wie bei der Online-Terminvergabeplattform der Beklagten der Fall) so, dass dort Termine, die von anderen Kollegen für einen Hauptbevollmächtigten wahrgenommen werden sollen, nur gänzlich anonymisiert eingestellt werden und der Terminsvertreter die konkreten Daten des Mandanten des Hauptbevollmächtigten sowie die Einzelheiten des konkreten Vorgangs erst dann zur Kenntnis erhält, wenn ihm der Hauptbevollmächtigte nach Abschluss des Terminvertretungsvertrages die Akte zugänglich macht, liegt ein Verstoß gegen § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht vor.

dd)

Schließlich könnte noch daran gedacht werden, dass der den Termin ausschreibende Rechtsanwalt dadurch gegen das aus der Generalklausel des § 43 S. 2 BRAO i. V. m. § 26 BORA herzuleitende Verbot, mit anderen Rechtsanwälten Beschäftigungsverhältnisse zu unangemessenen Bedingungen einzugehen, verstößt, dass er an den den Termin annehmenden Rechtsanwalt die auf der Plattform der Beklagten für die Terminwahrnehmung vorgesehenen Pauschalgebühren zwischen € 60,00 und € 300,00 zahlt.

Auch das ist zu verneinen.

(1) Wie der Senat des BGH in seinem Beschluss vom 30.11.2009 ausgeführt hat, geht es bei der Frage nach der Angemessenheit einer Entlohnung anwaltlicher Tätigkeit i. S. d. § 26 BORA um die Vergütung eines angestellten Rechtsanwalts (= Az.: AnwZ (B) 11/08, Tz. 12 zit. nach juris = NJW 2010, 1972 ff.).

Vom Regelungsbereich der Norm nicht erfasst sind demnach Vergütungsvereinbarungen für bestimmte Einzeltätigkeiten, die ein Anwalt für einen anderen erbringt. Schon von daher können diejenigen Rechtsanwälte, die einen Termin zu den auf der Plattform der Beklagten vorgesehenen Pauschalgebühren ausschreiben, nicht gegen das Verbot verstoßen, andere Rechtsanwälte zu unangemessenen Gebühren zu beschäftigen. Denn ein Beschäftigungsverhältnis i. S. d. Norm liegt bei der einzelfallbezogenen Terminvertretung nicht vor.

(2) Aber selbst wenn man dies anders sehen und auch die einzelfallbezogene Leistung, die ein Rechtsanwalt für einen anderen erbringt, an den Vorgaben des § 26 BORA messen würde, könnte im konkreten Fall ein Verstoß gegen die Norm nicht festgestellt werden.

Wie der Senat des BGH in seinem vorstehend zitierten Beschluss in Beantwortung der Frage nach der Angemessenheit einer Entlohnung eines festangestellten Rechtsanwalts ausgeführt hat, betrug das durchschnittliche Einstiegsgehalt eines angestellten Rechtsanwalts ohne besondere Spezialisierung, ohne besondere Zusatzqualifikation und ohne Prädikatsexamen im Jahre 2006 aufgrund einer Dokumentation der Bundesrechtsanwaltskammer rund € 2.300,00 (brutto) für eine Vollzeitstelle. Das entsprach einem durchschnittlichen Nettoeinkommen von (gerundet) € 1.500,00. Bezogen auf eine 40-Stunden-Woche wurden also an einen Rechtsanwalt in dem vom BGH für die Beantwortung der Frage nach der Angemessenheit einer Entlohnung herangezogenen Beurteilungsspielraum Stundenlöhne von durchschnittlich € 9,40 gezahlt.

Auch wenn sich die Durchschnittsgehälter der Anwälte in den ersten Berufsjahren zwischenzeitlich auf Beträge um € 51.000,00 (brutto) erhöht haben sollen (vgl. dazu: FAZ, www.personalmarkt.de vom 08.02.2013), würde dies bei einer 40-Stunden-Woche immer noch lediglich einen durchschnittlichen Stundenlohn in Höhe von (gerundet) € 13,00 (netto) entsprechen. Ausgehend von diesen Vorgaben ergibt sich, dass die von

der Beklagten vorgegebene Vergütungsstruktur selbst für den Fall nicht als unangemessen i. S. d. § 26 BORA angesehen werden kann, in dem der den Termin ausschreibende Rechtsanwalt an den den Termin wahrnehmenden Kollegen für einen AG-Termin mit einem Streitwert von weniger als € 2.000,00 die auf der Plattform der Beklagten hierfür vorgesehene Pauschale von € 60,00 zahlt. Denn bei einer angenommenen Bearbeitungszeit für diesen Termin von maximal zwei Stunden hat der den Termin wahrnehmende Rechtsanwalt jedenfalls doppelt so viel verdient, als er verdient hätte, wenn er diesen Termin als Angestellter für seinen Arbeitgeber wahrgenommen hätte.

b)

Zusammenfassend gesehen ergibt sich demnach, dass sich die vom 4. Zivilsenat des OLG Karlsruhe zugunsten der Beklagten getroffene Entscheidung auch dann als richtig erweist, wenn man ergänzend auch noch die Rechtsfragen untersucht, mit denen sich der Senat in seinem Urteil nicht befasst hat.

c)

Kann demnach festgestellt werden, dass die von der Beklagten geschaffene Online-Terminvergabeplattform rechtlich nicht zu beanstanden ist, gilt es im Weiteren noch die Frage zu untersuchen, ob und wenn ja für wen diese Art der Dienstleistung welche wirtschaftlichen Vorteile mit sich bringt und ob und wenn ja wie die dem ausschreibenden Rechtsanwalt durch die Terminswahrnehmung entstandenen Kosten für den Fall im Wege der Kostenfestsetzung/-Ausgleichung gegenüber der unterlegenen Partei realisiert werden können, dass er in der Sache vor Gericht ganz oder teilweise obsiegen sollte.

aa)

Was zunächst die Vorteile der an dem Dienstleistungsaustausch beteiligten Personen anbetrifft, so liegen diese auf der Hand.

Der Mandant des Hauptbevollmächtigten braucht bei Einschaltung eines Terminsvertreters nur die hierdurch entstehenden Kosten, nicht jedoch die stets höheren Kosten für einen Unterbevollmächtigten oder die im Regelfall ebenfalls höheren Reisekosten zu zahlen, die entstehen würden, wenn sein Prozessbevollmächtigter selbst den auswärtigen Gerichtstermin für ihn wahrnehmen würde.

Der Hauptbevollmächtigte seinerseits braucht mit dem Terminsvertreter keine (im Falle der Beauftragung eines Unterbevollmächtigten ansonsten gemäß § 49 b Abs. 3 S. 3 BRAO notwendige) Teilung der bei ihm entstehenden Gebühren vorzunehmen und kann auch die entstandenen Terminsgebühr seinem Mandanten gegenüber in voller Höhe in Rechnung stellen.

Der Terminsvertreter selbst erhält für die Wahrnehmung des Termins als Pauschale eine den Vorgaben des Anwaltssenats des BGH entsprechende angemessene Vergütung.

bb)

Was schließlich die im Weiteren gestellte Frage anbetrifft, ob und wenn ja wie der einen Terminsvertreter beauftragende Rechtsanwalt die mit dieser Beauftragung entstehenden Kosten gegenüber dem Gegner bei einem Gewinn des Prozesses realisieren kann, so gilt es zunächst festzuhalten, dass es in Anbetracht der Stellung des Terminsvertreters als Erfüllungsgehilfe des Hauptbevollmächtigten keine festsetzbaren Kosten des Terminsvertreters selbst geben kann (vgl. dazu: BGH, Beschl. v. 13.07.2011, Az.: IV ZB 8/11, JurBüro 2012, 29 f.).

Letztlich kann es also nur um die Frage gehen, ob derjenige Anwalt, der mit einem anderen Kollegen einen die Terminsvertretung betreffenden Vertrag abschließt, die hierdurch entstandenen Kosten gegenüber der unterlegenen Partei im Wege der Kostenfestsetzung/-Ausgleichung gemäß §§ 103, 104 ZPO gerichtlich festsetzen lassen kann.

Diese Frage ist - soweit ersichtlich - höchstrichterlich noch nicht entschieden worden.

Allerdings wird allgemein die Auffassung vertreten, dass auch die Kosten, die durch die Einschaltung eines Terminsvertreters entstehen, zu den gemäß § 91 ZPO festsetzbaren „Prozesskosten“ gehören (vgl. dazu: Enders, JurBüro 2012, S. 2 I. Sp.), die bekanntlich als die Aufwendungen definiert werden, die einer Partei aus Anlass der Prozessführung entstehen (vgl. dazu nur: Zöller-Vollkommer/Herget, ZPO, 29. Aufl. vor § 91, Rn. 1).

Diese Auffassung ist zutreffend, da die Reisekosten des Prozessbevollmächtigten erstattungsfähig wären und die von dem Prozessbevollmächtigten an den Terminsvertreter gezahlte Vergütung zumindest in Höhe ersparter fiktiver Reisekosten des Prozessbevollmächtigten von seinem Kanzleisitz zum Gerichtsort festzusetzen wären (vgl. dazu: BGH, Beschl. v. 11.03.2004, Az: VII ZB 27/03, Tz. 6 zit. nach juris = NJW-RR 2004, 939 f.; Beschl. v. 13.11.2011, Az.: VI ZB 42/10, Tz. 6 zit. nach juris = NJW 2011, 3521 ff.).

In Anbetracht dieser rechtlichen Gegebenheiten müssen daher auch die für die Einschaltung eines Terminsvertreters entstandenen Kosten in der an den Terminsvertreter gezahlten Höhe als ersparte (fiktive) Reisekosten festgesetzt werden können.

5.

Als Resümee der vorgenommenen Prüfungen kann demnach festgehalten werden, dass die internetbasierte Vermittlung eines Terminsvertreterauftrags zwischen Rechtsanwälten eine rechtlich zulässige und für alle Beteiligten wirtschaftlich vorteilhafte Möglichkeit darstellt, anwaltliche Dienstleistungen in einem ansonsten äußerst kostenträchtigen Bereich zu vereinfachen. Es bleibt mit Interesse darauf zu achten, wie dieses Dienstleistungsangebot von dem immer noch gegenüber Internetdienstleistungen eher zurückhaltenden Rechtsanwaltsmarkt angenommen werden wird.